



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

Reglement zur Förderung von Solarenergie

Antrag an die GV vom 25.6.2012

1. Januar 2012

Reglement zur Förderung von Solarenergie

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die kantonalen Energiegesetze und kantonalen Förderungsbestimmungen

beschliesst

die Nutzung der erneuerbaren Energien zu fördern.

Dies ist das Bekenntnis der Gemeinde Subingen aktiven Umweltschutz zu betreiben.

1. Förderung von erneuerbaren Energien

- § 1 Die in diesem Reglement festgelegte Förderung betrifft nur die Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.
- § 2 Diese beinhalten die Erzeugung von Solarstrom (Photovoltaik) und die Speicherung der Solarwärme zur Erzeugung von Warmwasser und zur Heizungsunterstützung (Sonnenskollektoren).
- § 3 Die Förderbeiträge werden bis im Jahr 2014 ausgerichtet. Anschliessend wird die Situation neu beurteilt.

2. Mittel der Förderung

- § 1 Die Solar-Förderbeiträge werden dem Solar-Förderungsfond entnommen.
- § 2 Die Mittel des Fonds werden dem Betrag, welcher die AEK Energie AG jährlich der Gemeinde Subingen entsprechend den Konzessionsgebühren zurückerstattet, entnommen.
- § 3 Die Höhe der effektiven Mittel des Fonds werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
- § 4 Die Höhe des Förderbeitrages wird durch die Mittel des Fonds und der Anzahl der laufenden Gesuche pro Jahr bestimmt. Der maximale Betrag entspricht 30% des kantonalen Förderbeitrages und wird zusätzlich zum kantonalen Förderbeitrag ausbezahlt.

3. Anspruchsberechtigung

- § 1 Anspruchsberechtigt ist jeder Antragssteller mit Wohnsitz in Subingen, der eine Baubewilligung von Subingen und einen vom Kanton Solothurn festgelegten Förderbeitrag vorweisen kann.

4. Festlegung der Höhe des Förderbeitrages

- § 1 Der Förderbeitrag wird durch die Baukommission nach Vorliegen der Dokumente festgelegt.
- § 2 Dieser Entscheid ist rechtsgültig, eine Rekursmöglichkeit ist nicht vorhanden.
- § 3 Ein genereller Anspruch auf einen Förderbeitrag ist nicht gegeben.

5. Auszahlung des Förderbeitrages

- § 1 Die Beiträge werden nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls, jedoch frühestens im Januar des folgenden Jahres ausbezahlt.

6. Schlussbestimmungen

- § 1 Die Baukommission legt dem Gemeinderat einen jährlichen Rechenschaftsbericht ab. Dieser enthält die gesprochenen Förderbeiträge und die laufenden Gesuche von Förderbeiträgen.
- § 2 Die Baukommission kann, wenn notwendig, eine Erhöhung der Mittel des Solar-Förderfonds auf das nächstfolgende Budget beantragen.
- § 3 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

25. Juni 2012

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold

Vreni Zimmermann